

Bryan Randolph Bruns / Ruth S. Meinzen-Dick (eds.)

Negotiating Water Rights

International Food Policy Research Institute

ITDG Publishing, London, 2000, 2. Auflage, 394 S., £ 14.95

In dem Buch werden Konflikte um, Nutzung von und Recht auf Wasser thematisiert. Bei dem Titel denken viele Leser sicherlich an die oft thematisierten zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen und an regionale Konflikte um Wasser sowie an Fragen des internationalen Wasserrechts. Diese Aspekte der Wassernutzung sind ausdrücklich nicht Betrachtungsgegenstand des Sammelbandes. Die Beiträge liefern vielmehr Fallbeispiele aus aller Welt über Auseinandersetzungen um Wasser auf der lokalen, aber auch zwischen der regionalen und der nationalen Ebene. So werden u.a. Streitigkeiten zwischen Bauern um die Wassernutzung (Sri Lanka), zwischen den verschiedenen Nutzern (Landwirtschaft, Haushalte, Industrie – West Java) oder die Folgen der Entwicklungshilfe im Bewässerungssektor für die Geschlechterfrage (Burkina Faso) behandelt.

Die Autoren konzentrieren sich somit auf die „Mikroperspektive“ der Wasserkonflikte. Dabei stehen Fragen der Verwaltung von Wasserressourcen (staatlich/zentralistisches oder kommunales Management; private Verwaltung) im Zentrum der Beiträge. Intensiv behandelt werden auch die Regeln der Wassernutzung (formelle versus informelle Rechte) sowie die Intervention von außen und deren rechtliche und soziale Konsequenzen für die lokale Ebene.

Insbesondere die zuletzt genannte Fragestellung ist für die Entwicklungszusammenarbeit von Bedeutung. Gerade auf lokaler Ebene soll das Wasser mit Hilfe von Bewässerungsprojekten technisch effizienter genutzt werden. Eine solche Hilfeleistung bedeutet immer Intervention von außen und somit eine Veränderung der bestehenden Wassernutzung, der Wasserrechte und letztlich auch der Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft.

Eindrucklich schildert *Babara van Koppén* anhand eines Beispiels aus Burkina Faso die Folgen eines Bewässerungsprojektes zur Verbesserung des Reisanbaus. Der Reisanbau ist traditionell Angelegenheit der Frauen, auch die Eigentumsrechte vererben sich – bis auf wenige Ausnahmen – über die weibliche Linie der Familie. Der Ertrag aus dem Reisanbau steht somit der Frau zu und stärkt ihren wirtschaftlichen und somit auch gesellschaftlichen Status. Die Projektplaner gingen aber davon aus, dass die Felder nicht vererbbar seien und vom lokalen Dorfvorstand den Nutzern zugesprochen würden. Das zweite Missverständnis betrifft den Begriff des Haushaltes. Das Land wurde aus dem Verständnis der Projektmitarbeiter pro Familie zugeteilt, und innerhalb der Familie dem männlichen Haushaltsvorstand. Eine Frau kann aber durchaus eigene Produzentin auf einem Stück Land sein, dessen Erträge dann nicht dem Haushaltsvorstand oder der Familie zugeteilt werden. Die Rechts-situation hatte sich durch diese Intervention vollständig geändert. So erhielten die Männer durch die Umverteilung den rechtlichen Titel auf das Land, und die Frauen mussten ihre Erträge abliefern.

Um solche negativen Rechtsfolgen zu vermeiden, ist eine genaue Analyse der Wasser- und Bodenrechte auf der lokalen Ebene notwendig. Dies führt zur zweiten eingangs genannten zentralen Thematik des Buches, den Regeln der Wassernutzung oder zu den Wasserrechten. Formale, also vom Staat erlassene Gesetze, spielen auf lokaler Ebene oftmals keine Rolle, da sie nicht durchgesetzt werden. Auf der Mikroebene haben sich unterschiedliche, den örtlichen und sozialen Gegebenheiten angepasste Regeln der Wassernutzung herausgebildet. Dafür den Begriff der „Gewohnheitsrechte“ zu verwenden, bezeichnet *Nirmal Sengupta* als ein Konstrukt des formellen Rechtsbegriffes. Mit Gewohnheitsrecht wird eine statische Rechtssituation verbunden, Wasserrechte hingegen werden auf der lokalen Ebene ständig neu verhandelt, da sich auch die äußeren Umstände verändern. Den Aspekt des aktiven Verhandeln, aber auch der Fehlinformationen der nationalen Bürokratie hinsichtlich der lokalen Bewässerungsgebräuche, zeigt der Autor anhand eines Bewässerungssystems in Indien.

In seiner Abhandlung über Wasserrechte und das Konzept des rechtlichen Pluralismus schließt sich auch *H.L. Joep Spiertz* der Kritik an, dass gerade im Falle der Wasserrechte die Begriffe und Konzepte der konventionellen Rechtswissenschaft nicht ausreichen. Bereits in den siebziger Jahren wurde von der Rechtsanthropologie der Begriff des Rechtspluralismus geprägt, um verschiedene, nebeneinander existierende Rechtssysteme zu erklären. Damit die Stellung des Menschen im Rechtssystem, und somit das vom Menschen tatsächlich genutzte Recht, studiert werden könne, müsse – im Gegensatz zu der konventionellen Methode der Rechtswissenschaft – das Individuum in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Dabei sind die soziale Umgebung des Menschen und seine kulturellen, traditionellen und religiösen Werte von Bedeutung.

Dass Individuen und ihre letztgenannten Werte die Wassernutzungsregeln bestimmen und diese flexibel sind, zeigt *Douglas L. Vermillions* in seinem Beitrag über Bewässerung in einer Region Indonesiens. Das dortige Bewässerungssystem befand sich scheinbar in einem Zustand totaler Anarchie, das nach einer staatlichen Intervention verlangte: Jeden Tag fanden sich neue Blockaden, Steine oder Holz in den Bewässerungsvorrichtungen. Diese Blockaden bewirkten, dass die einzelnen Felder mehr Wasser erhielten. Befragungen und Untersuchungen zeigten jedoch ein höchst differenziertes Bild der Wasseraufteilungen auf. Die Blockade des Bewässerungskanals war akzeptierter Bestandteil eines flexiblen Regelwerkes. Dazu gehörte auch, dass die Blockade gegenüber dem Nachbarn begründet wurde. Bestimmte Begründungen wurden von der Gemeinde akzeptiert (wie z.B. die Urbarmachung von neuem Boden) andere nicht („Mein Nachbar nimmt auch Wasser“). Nahm ein Bauer zuviel oder unbegründet Wasser, so wurde er als „Wasserdieb“ angesehen und sozial abgestraft. Dieses System führte letztlich zu einem ständigen Informationsaustausch der Bauern über Anbau, Bodenbeschaffenheit und Bewässerung, aber auch zu ständigen, aktiven Verhandlungen um die Wasserrechte. Dass das System funktionierte, beweist auch die Tatsache, dass nur selten die lokale Schlichtungsinstanz (*subak*) in Wasserfragen angerufen wurde. Bei einem so gut funktionierenden System sind staatliche Intervention und die Durchsetzung formaler Gesetze nicht zwingend erforderlich.

Dies führt zu dem dritten wesentlichen Themenkomplex des Buches, der Verwaltung von Wasserressourcen. Viele Fallbeispiele des Buches weisen darauf hin, dass das Management der Wasserressourcen mit den auf lokaler Ebene gewachsenen und demnach sozial akzeptierten Regeln besser funktioniert als eine staatliche Regelung. Diesem Aspekt wird inzwischen vor allem in der Bewässerung von vielen Staaten Rechnung getragen, wenn in der Landwirtschaft die Gründung von *Water User Associations* (WUA) durch formelle Rechtsakte und finanziell unterstützt werden. Diese sollten dann die Bewässerung eigenverantwortlich verwalten. Staatliche Intervention kann aber auch destruktiv sein, wie *Jeffrey D. Brewer* in seinem Beitrag über Konflikte um Wassernutzung zwischen Bauern einer Region Sri Lankas zeigt. Dort versuchten staatliche Amtsträger als Streitschlichter zu intervenieren. Aus politischen Motiven wurde die eine oder andere Seite unterstützt. Mit dem Ziel einer optimalen Wasserverteilung zur effizienten Wassernutzung oder zur Förderung der Agrarproduktion hat die Unterstützung nicht viel zu tun. Die von den Bauern gegründete Organisation konnte schließlich eine Lösung für den teilweise bereits gewaltsamen Konflikt finden.

Viele Beiträge erwecken den Eindruck, dass die unterschiedlichen Formen des lokalen Wassermanagements effizienter seien als eine staatliche Verwaltung und nur so eine gerechte, ausreichende und qualitativ hochwertige Wasserversorgung der Bevölkerung zu erreichen sei. In besonderem Masse wird die Missachtung der bestehenden lokalen Systeme der Wassernutzung kritisiert. Dennoch muss dem Staat eine Intervention bei der Verteilung von Wasserressourcen vorbehalten bleiben: So können lokale Regeln der Wassernutzung durchaus unfair sein und bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschließen – dies entspräche sicher nicht dem erwünschten Gleichheitsgrundsatz in der Wasserversorgung. Jedoch mag ein Eingreifen vor allem in Zeiten der Wasserknappheit erforderlich sein, oder wenn zeitliche bzw. geographische Diskrepanzen in der Wasserverfügbarkeit bestehen und so schwache Bevölkerungsgruppen ihren Zugang zu Trinkwasser nicht sichern können. Auch die Sicherung der Wasserqualität erfordert technisches *know-how*, welches auf lokaler Ebene oftmals nicht verfügbar ist. Die wachsende Industrie mit ihren negativen Umweltauswirkungen auch in Entwicklungsländern macht diesen Aspekt der Verwaltung immer wichtiger, wie der Beitrag von *Ganjar Kunia, Teten W. Avianto* und *Bryan Randolph Bruns* über Wasserzuteilung in West Java zeigt.

In der Schlussbetrachtung der Herausgeber *Bryan Randolph Bruns* und *Ruth Meinzen-Dick* wird der Sicherung der Wasserqualität durch den Staat ein Abschnitt gewidmet. Die Möglichkeiten auch des Staates in der nachhaltigen Verwaltung von Wasserressourcen werden leider nicht ausreichend diskutiert bzw. kritisch gewürdigt. Dennoch ist dieses Kapitel als Ausblick und Zusammenfassung ausgezeichnet gelungen. Dabei legen die Autoren ihr Augenmerk auch auf die Möglichkeiten der Streitschlichtung, die von der Anrufung der Gerichte, der Intervention lokaler und religiöser Führer bis hin zu staatlichen Mediatoren reicht.

Die unterschiedlichen Fallbeispiele des Buches verdeutlichen die Vielfalt der Regelungen von Wassernutzungen, verdeutlichen aber auch, wie wichtig das soziale, kulturelle und

religiöse Umfeld bei der Analyse von Wassernutzungsregeln ist. Schade ist allerdings, dass bis auf wenige Beiträge die Untersuchungsmethoden und der theoretische Hintergrund der Fallbeispiele nicht ausreichend beleuchtet wird.

Dennoch handelt es sich bei dem besprochenem Buch um einen der ersten Sammelbände, durch den eine vergleichende Analyse der Wassernutzungsregeln ermöglicht wird. Die eingangs erwähnten „großen“ zwischenstaatlichen Wasserkonflikte finden ihren Ursprung zumeist auf der lokalen bzw. nationalen Ebene. Handlungsbedarf zur Vermeidung von Wasserkonflikten zwischen und innerhalb von Staaten besteht in erster Linie auf der lokalen Ebene. Der Blick für bestehende Wassernutzungssysteme, ihrer Untersuchung und den entwicklungspolitischen Handlungsbedarf wird mit der Lektüre des Buches geschärft.

Annette van Edig, Bonn

Gudrun Krämer

Gottes Staat als Republik

Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 362 S., DM 98,--

Das Verhältnis von Islam, Menschenrechten und Demokratie ist einer der Brennpunkte im vielbeschworenen Dialog der Zivilisationen und Kulturen. Wann immer über kulturell und religiös bedingte Hindernisse für die Umsetzung der *per definitionem* gegebenen Universalität von Menschenrechten gesprochen oder geschrieben wird, kann man sicher sein, dass dabei auch vom Islam die Rede ist.

Die Auseinandersetzung mit den Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Islam, Menschenrechte und Demokratie in Einklang zu bringen, ist allerdings nicht immer von der dem Thema angemessenen Tiefe geprägt. Häufig überwiegen im Gegenteil fragwürdige Unterstellungen und Stereotypen. Die in der islamischen Welt selbst geführten Diskussionen werden nicht selten völlig außer acht gelassen oder nur bruchstückhaft reflektiert. Eine Ursache dafür wird darin liegen, dass diese – zu einem großen Teil in arabischer Sprache geführte – Diskussion bislang nur in Ansätzen erschlossen war.

Zur Schließung dieser Lücke beizutragen, ist das große Verdienst des Buches der Berliner Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer. Wie bereits der Titel verspricht, stellt sie die Frage, ob „es einen genuin islamischen Weg zu Menschenrechten, Pluralismus, Partizipation“ gibt, „der mehr ist und anders aussieht als die bloße Übernahme westlicher Vorbilder“ (S. 15) an einschlägige Reflexionen zeitgenössischer Muslime. Und dem Leser wird rasch klar, dass es sich die Verfechter der auch in der deutschen juristischen Literatur nicht selten vorgetragenen These von der Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie häufig allzu leicht machen.